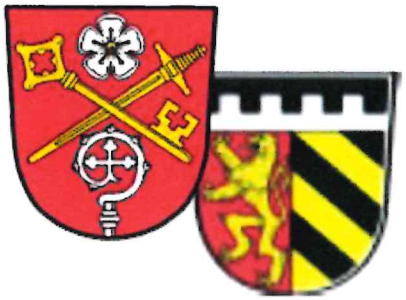

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Langensendelbach-Marloffstein (Verbandssatzung) vom 24.07.2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Langensendelbach-Marloffstein (nachfolgend Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 BaySchFG sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und damit über Art. 26 KommZG auch aufgrund der Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Verbandssatzung:

§ 1 Rechtsstellung und Rechtsnatur des Schulverbands

§ 2 Aufgaben des Schulverbandes

§ 3 Organe des Schulverbands

§ 4 Verbandsversammlung

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6 Verbandsvorsitz

§ 7 Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

§ 8 Finanzierung des Schulverbands

§ 9 Auseinandersetzung

§ 10 Bekanntmachung

§ 11 Inkrafttreten

§ 1
Rechtsstellung und Rechtsnatur des Schulverbands

(1) Der Schulverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Art. 9 BaySchFG ein sondergesetzlicher Verband. Nach Art. 9 Abs. 2 BaySchFG finden auf den Schulverband vorbehaltlich der Regelungen in Art. 9 BaySchFG die Bestimmungen für Zweckverbände entsprechende Anwendung und damit über Art. 26 KommZG auch die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO).

(2) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Langensendelbach-Marloffstein als Verbandsschule. Die Regierungen von Ober- und Mittelfranken haben mit gemeinsamer Verordnung vom 15.06.1976, zuletzt geändert mit Verordnung vom 20.08.2008 den Schulsprengel des Schulverbandes festgelegt.

(3) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Langensendelbach und Marloffstein.

(4) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung Oberfranken festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule Langensendelbach-Marloffstein.

(5) Der Schulverband führt den Namen „Langensendelbach – Marloffstein" und hat seinen Sitz in Langensendelbach (Landkreis Forchheim – Regierungsbezirk Oberfranken).

§ 2
Aufgaben des Schulverbandes

(1) Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Verbandsschule Langensendelbach-Marloffstein.

(2) Das BaySchFG unterscheidet beim Aufwand für die Unterhaltung und den Betrieb der Schulen zwischen dem Personalaufwand und dem Schulaufwand. Träger des Personalaufwands ist nach Art. 6 BaySchFG der Staat, Träger des Schulaufwands sind die zuständigen kommunalen Körperschaften (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG), für die Grundschulen sind es auch die dafür entstandenen Schulverbände (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BaySchFG).

Schulaufwand ist nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG der für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderliche Sachaufwand sowie der Aufwand für das Hauspersonal, bei Grundschulen auch die Schülerbeförderung auf dem Schulweg und weitere in Art. 3 BaySchFG aufgelistete Kosten.

Die Buchung des Sachaufwandes für den Gebäudeunterhalt erfolgt bei den Gemeinden mit Komplettverrechnung beider Gemeinden an den Schulverband. Die Einzelheiten der Kostentragung und der Abrechnung des Gebäudeunterhalts werden in einer gesonderten Zweckvereinbarung geregelt.

(3) Der Schulverband übernimmt als freiwillige Aufgabe die Organisation und Durchführung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Langensendelbach-Marloffstein. Die hierdurch entstehenden Personal- und Sachkosten werden im Haushalt des Schulverbandes veranschlagt. Die Betreuung ist räumlich und organisatorisch der Schule zugeordnet und in das Schulprofil eingebunden. Die Mittagsbetreuung ist Teil der schulischen Aufgaben des Schulverbands durch diese Satzungsregelung.

§ 3
Organe des Schulverbands

(1) Organe des Schulverbands sind

1. Verbandsversammlung

Nach Art. 9 Abs. 3 BaySchFG ist die Verbandsversammlung als Organ des Schulverbands bestimmt.

2. Verbandsvorsitz

Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzender.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen sowie Auslagenersatz wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung festgelegt.

§ 4
Schulverbandsversammlung

(1) Mitglied der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder also die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG).

(2) Die Gemeinden entsenden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen.

Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.

(3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitz.

(4) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

(5) Die Verbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Schulverbands durch eine Geschäftsordnung.

(6) Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, werden sie nicht von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen. Sie können stattdessen mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 100 Euro belegt werden, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 500 Euro. Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz fest.

§ 5
Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte mit **3** Mitgliedern einen Rechnungsprüfungsausschuss und bestimmt ein Mitglied für den Vorsitz.

(2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 6
Verbandsvorsitz

(1) Der Verbandsvorsitz soll in der Regel dem von der Schulsitzgemeinde kraft Amtes entsandten Mitglied der Verbandsversammlung übertragen werden. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren. Steht das von der Schulsitzgemeinde entsandte Mitglied hierfür nicht zur Verfügung, wählt die Verbandsversammlung den Verbandsvorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin und dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzes ergeben sich aus Art. 36 KommZG. Eine genaue Abgrenzung der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes im Verhältnis zur Verbandsversammlung oder zu Ausschüssen des Verbands wird in der Geschäftsordnung vorgenommen werden.

§ 7
Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

(1) Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Langensendelbach bestimmt. Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde eine Entschädigung, die der Schulverband nach dem Maß der Inanspruchnahme mit dem Schulverbandsmitglied vereinbart.

(2) Die Übertragung der Geschäftsführung und die Erstattung der hierdurch entstehenden Aufwendungen werden durch Zweckvereinbarung geregelt nach Art. 7 KommZG.

(3) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt. Die Übertragung der Aufgabe wird in der Zweckvereinbarung nach Art. 7 KommZG geregelt.

§ 8
Finanzierung des Schulverbands

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

Der Umlageschlüssel für die Schulverbandsumlage ist nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG der Anteil der Schulverbandsgemeinden an der Zahl der Verbandsschüler.
Die zur Deckung des Finanzbedarfs zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen.

(2) Der Schulverband ist Träger der Mittagsbetreuung an der Verbandsschule Langensendelbach-Marloffstein. Die Mittagsbetreuung ist eine freiwillige Aufgabe des Schulverbands. Soweit die Kosten der Mittagsbetreuung nicht durch staatliche Zuschüsse, Elternbeiträge oder sonstige Einnahmen gedeckt sind, werden auch diese Kosten als ungedeckter Aufwand im Rahmen der Schulverbandsumlage durch diese Satzungsregelung auf die Verbandsmitglieder anhand der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung umgelegt.

(3) Der Umlageschlüssel gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung gilt auch für die Kostenverteilung der Schülerbeförderung.

(4) Jede Mitgliedsgemeinde trägt den Gebäudeunterhalt sowie gebäudebezogene Investitionen für ihr jeweils im Eigentum befindliches Schulhaus selbst. Diese Kosten werden nicht im Haushalt des Schulverbands abgebildet, sondern jeweils im Haushalt der Eigentümergemeinde.

Es erfolgt eine jährliche Abrechnung zwischen den Gemeinden und dem Schulverband nach Maßgabe der Zweckvereinbarung.

Alle übrigen Kosten, die nicht direkt dem Gebäude zuzuordnen sind (z.B. Verwaltungskosten des Schulverbands, gemeinsames Hauspersonal, bewegliche Schulausstattung, Möbel, EDV-Ausstattung), werden über den Schulverband abgerechnet und auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

(5) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 9
Auseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens eines oder mehrerer Schulverbandsmitglieder findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

(2) Die Verbandsmitglieder vereinbaren für die Abwicklung des Schulverbands und die Auseinandersetzung Folgendes:

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung sowie eine Abwicklung der laufenden Geschäfte, Verbindlichkeiten und Forderungen zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 10
Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen in den Amtsblättern aller Schulverbandsmitglieder, da sich der räumliche Wirkungskreis des Schulverbands über den Landkreis Forchheim hinaus auch auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt erstreckt, Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht auf der Internetseite des Schulverbands unter der Internetadresse www.langensendelbach.de. Die Mitgliedsgemeinden weisen auf die Bekanntmachungen im Internet hin.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bis dahin geltende Satzung vom 20.07.1989 zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) sowie die Verbandssatzung vom 01.06.2008 außer Kraft.

Langensendelbach, 03.11.2026
Schulverband Langensendelbach – Marloffstein

Oswald Siebenhaar
1.Schulverbandsvorsitzender

- Siegel -
Schulverband Langensendelbach-Marloffstein